

PHILOLOGEN-VERBAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Teilzeitmöglichkeiten für Lehrkräfte

Tatbestand	Voraussetzungen	Max. Dauer	Kumulation	Nebentätigkeit	Beihilfe
§ 63 LBG Voraussetzungslose Teilzeit (mindestens Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit)	voraussetzungslos, unbefristet, dienstliche Gründe dürfen nicht entgegenstehen Antrag 6 Monate vor Antritt	keine, solange dienstliche Gründe nicht entgegen stehen	vorher oder nachher mit Teilzeitbeschäftigu ng nach § 64 kombinierbar	wie bei vollzeitbeschäftigten Beamten; genehmigungspflichti g nach § 57 LBG bzw. gemäß §§10, 23 Nebentätigkeits- verordnung (NtV)	ja
§ 64 LBG Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen (mindestens Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit)	Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen Angehörigen; für Beamte auf Widerruf ab Beginn Vorbereitungsdienst 2018 zwingende dienstliche Gründe dürfen nicht entgegenstehen	keine, solange Voraus- setzungen vorliegen	vorher oder nachher mit Teilzeitbeschäftigu ng nach § 63 kombinierbar; gleichzeitig mit Teilzeitbeschäftigu ng nach § 65 kombinierbar	wie oben	ja
§ 64 Abs. 1 und 74 Abs. 2 LBG Unterhälftige Teilzeitbeschäftigung (Beschäftigung mit der Hälfte oder weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit)	nur während der Elternzeit oder eines Urlaubs aus familiären Gründen; Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen Angehörigen zwingende dienstliche Gründe dürfen nicht entgegenstehen	15 Jahre; Zeiten einer unterhälftigen Teilzeitbeschäftigu ng während einer Elternzeit nach § 74 Absatz 2 u. einer Freistellung zur Pflege u. Betreuung von Angehörigen nach § 67 bleiben unberücksichtigt.	vorher oder nachher mit Teilzeitbeschäftigu ng nach § 63 und § 64 kombinierbar; wird nicht auf die Höchstdauer der Beurlaubung von 15 Jahren angerechnet	wie oben	ja, wenn nicht über Ehepartne r versichert
§ 65 LBG Teilzeit im Blockmodell Flexibilisierung der Arbeitszeit: Ausgleich zw. Erhöhung der regelmäßigen Arbeitszeit und Ermäßigung bzw. ununterbrochener Freistellung vom Dienst (bei TZ nach § 64 zu Beginn oder während, bei TZ nach § 67 zu Beginn des Bewilligungszeitraums)	dienstliche Gründe dürfen nicht entgegenstehen Bewilligung für SL nur, wenn geeignete Vertretung in der Freistellungsphase gewährleistet ist. Beamtete Lehrkräfte: Abs. 1: mind. hälftige Beschäftigung Abs. 2: auch unterhälftige Beschäftigung möglich	Streckung über max. 7 Jahre Wiederholung möglich Mindestdauer Ansparphase u. Ermäßigungs- oder Freistellungsphase : ein Schulhalbjahr	Unterbrechung des Bewilligungszeitrau ms wegen Elternzeit bzw. Familien-pflege- und Pflegezeit bei Kombination mit § 64 LBG Ermäßigung/ Freistellung während/zu Beginn des Bewilligungszeitrau ms	wie oben	TZ-Quote ≥ 50 %: ja TZ-Quote < 50 %: ja, wenn nicht über Ehepartne r versichert



www.phv-nw.de/referate/frauen-familie-gleichstellung



		T	1 .	T	1.
§ 66 Altersteilzeit	dienstliche Gründe dürfen	max. 10 Jahre	mit	wie oben	ja
TZ mit der Hälfte der in	nicht entgegenstehen		Teilzeitbeschäftigu		
den letzten 5 Jahren vor	nach Vollendung des 55.	erstreckt sich bis	ng nach §§ 63+64		
Beginn der ATZ	Lebensjahres	zum Beginn des	kombinierbar		
durchschnittlich zu	Lebensjames	Ruhestandes			
leistenden Arbeitszeit	Antrag 6 Monate vor Beginn				
NB: unterhälftige					
Beschäftigung nur im					
Blockmodell zulässig					
§ 67 LBG	Pflege eines nahen	Bewilligung für	mit TZ nach § 65	wie oben	ja
Familienpflegezeit	Angehörigen in häuslicher	einen einzigen	LBG kombinierbar		
(§ 16a FrUrIV NRW)	Umgebung (bei	zusammenhän-			
(mind. 15	Minderjährigen auch	genden Zeitab-			
Wochenstunden; auch	außerhäusig); Nachweis der	schnitt;			
während Probezeit	Pflegebedürftigkeit	max. 24 Monate			
möglich)	erforderlich;	pro Angehörigem			
,					
	zwingende dienstliche				
	Gründe dürfen nicht				
	entgegenstehen				
	Antrag spätestens 8				
	Wochen vor Beginn				

Bei Teilzeitbeschäftigung muss **mindestens die Hälfte** der Pflichtstundenzahl unterrichtet werden (Ausnahme: s. o.). Grundsätzlich gilt das **Benachteiligungsverbot** des § 69 LBG: "Die Ermäßigung der Arbeitszeit darf das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen." Ausschließlich **maßgebend** ist der **Grundsatz der Leistung**. Ausnahmen sind nur bei zwingenden sachlichen Gründen zulässig. Vieles an Rechten, aber auch an Pflichten ändert sich bei Teilzeitbeschäftigung nicht.

So bleiben bei Teilzeitbeschäftigung (≥ 50 %) in vollem Umfang erhalten die

- Ansprüche auf Beihilfe und Sonderurlaub
- Anrechnung des gesamten Zeitraums der Teilzeitbeschäftigung auf Probezeit, Besoldungsdienstalter, Dienstzeit für die Verleihung eines Beförderungsamtes und Jubiläumsdienstzeit.

In Teilzeitbeschäftigung bleiben bestehen die dienstlichen Verpflichtungen (gem. § 17 Abs. 2 ADO)

- zur Klassenleitung
- in der Regel zur Teilnahme an Konferenzen
- in der Regel zur Teilnahme an Prüfungen

Proportional zur Arbeitszeitermäßigung soll eine Reduzierung der Arbeitszeit erfolgen bei sonstigen dienstlichen Aufgaben (z.B. Vertretungen, Aufsichten, Sprechstunden, Sprechtagen) sowie der Anzahl der Schulwanderungen und Schulfahrten.

Eine **anteilige Reduzierung** erfolgt bei Dienstbezügen, vermögenswirksamen Leistungen, Sonderzahlungen und Pensionsansprüchen (Reduzierung im Verhältnis der ermäßigten Arbeitszeit zur Vollzeit).

Teilzeit unter 24,5 WStd. (*alt:* 23,5) an Gymnasien führt zu einer **Reduzierung in Stufen** bei Altersermäßigung und bei Schwerbehinderung.



Ihr Referat Frauen, Familie und Gleichstellung des PhV-NW:

www.phv-nw.de/referate/frauen-familie-gleichstellung



Reduziert werden soll gem. § 17 Abs. 3 ADO auf jeden Fall die Zeit, die man in der Schule anwesend sein muss (Zahl der Unterrichtstage bzw. Vor- oder Nachmittage, ggfs. unterrichtsfreie Tage).

Teilzeitbeschäftigte erhalten **ab der 1. Mehrarbeitsstunde bis zum Erreichen des wöchentlichen Pflicht-stundenkontingents** die **anteilige Vergütung** ihrer Mehrarbeit nach dem Landesbesoldungsgesetz (LBesG). Erst danach gelten auch für sie die Regelungen der Mehrarbeitsvergütung.

Beurlaubungsmöglichkeiten für Lehrkräfte

Tatbestand	Voraussetzungen	Max. Dauer	Kumulation	Nebentätigkeit	Beihilfe
Tatbestand § 64 Abs. 1 LBG Urlaub aus familiären Gründen ohne Dienstbezüge § 70 Abs. 1 Nr. 1 LBG Urlaub aus arbeitsmarktpolitische n Gründen	Voraussetzungen Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen Angehörigen; dienstliche Belange dürfen nicht entgegenstehen bei Bewerberüberhang, dienstliche Belange dürfen nicht entgegenstehen	bis zu 15 Jahren max. 6 Jahre	Urlaub aus familiären und arbeitsmarktpolitisch en Gründen darf Höchstgrenze von 15 Jahren nicht überschreiten. Urlaub aus familiären und arbeitsmarktpolitisch en Gründen darf	Nebentätigkeit wie oben, aber es gilt §50 LBG: Nebentätigkeit darf Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen nein	Beihilfe ja, wenn nicht über Ehepartner versichert
ohne Dienstbezüge			Höchstgrenze von 15 Jahren nicht überschreiten.		
§ 70 Abs. 1 Nr. 2 LBG Urlaub aus arbeitsmarktpolitische n Gründen ohne Dienstbezüge - sog. Altersurlaub	in Bereichen, in denen wegen der Arbeitsmarktsituation ein außergewöhnlicher Bewerberüberhang besteht und deshalb ein dringendes öffentliches Interesse daran gegeben ist, verstärkt Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen	nach Vollendung des 55. Lebensjahres auf Antrag, der sich bis auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss	gemäß § 70 Abs. 4 bereits nach Vollendung des 50. Lebensjahres mit der Maßgabe, dass die Dauer des Urlaubs 15 Jahre nicht überschreiten darf	nein	nein
§ 74 Abs. 2 LBG / § 9–13,15 FrUrIV NRW Elternzeit (EZ) Unterbrechung der EZ für erneuten Mutterschutz möglich! (§ 16 Abs. 3 BEEG)	Adoption oder Betreuung von Kindern bis zum 3. Lebensjahr; für ab dem 01.07.2015 geb. Kinder Auslagerung von 24 Monaten voraussetzungslos auf bis zu drei Abschnitte verteilt möglich (Antragstellung möglichst während der Elternzeit)	maximal insgesamt 3 Jahre pro Kind	wird nicht auf die Höchstdauer der Beurlaubung nach § 64 Abs. 3 oder § 70 Abs. 3 LBG angerechnet	unterhälftige Beschäftigung möglich; Beschäftigung bis max. ¾ der Pflichtstundenzahl	ja, wenn nicht über Ehepartner versichert



www.phv-nw.de/referate/frauen-familie-gleichstellung



Vor Antragstellung gemäß 70 Abs. 1 Nr. 2 LBG (Altersurlaub) empfehlen wir dringend eine Beratung durch die Personalräte des Philologen-Verbandes NW.

Weitere Informationen zum Thema Teilzeit finden Sie unter: https://www.phv-nw.de/referate/frauen-familie-gleichstellung/

Diese Hinweise dienen Ihrer Information, können aber eine individuelle Beratung durch den Personalrat nicht ersetzen. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an ein Personalratsmitglied des PhV.

